

setzlichkeit, der Ordnung, Sicherheit und Wachsamkeit stärker im Zusammenhang mit Problemen der Planerfüllung und anderen ökonomischen Fragen zu behandeln. Jede einseitige Betrachtung sowohl der ökonomischen Fragen als auch der Gesetzlichkeitsprobleme soll vermieden werden. Besonders unterstrichen wird die Aufgabe der Leiter, zu sichern, daß in ihrem Verantwortungsbereich durch eine wissenschaftliche Leitungstätigkeit und Erziehungsarbeit in engem Zusammenwirken mit den Werkträgern und den HO-Beiräten Straftaten, Ordnungswidrigkeiten und Disziplinarverletzungen vorgebeugt wird und Gesetzesverletzer zu verantwortungsbewußtem Verhalten erzogen werden. Deshalb haben sie u. a. auch regelmäßig die Kriminalitätserscheinungen, die Ursachen und begünstigenden, Bedingungen von Rechtsverletzungen und Konflikten exakt einzuschätzen.

Die Analyse einiger Straftaten, durch die von außen das sozialistische Eigentum des Betriebes angegriffen und geschädigt wurde, ergab z. B., daß in nicht wenigen Fällen Mitarbeiter durch Verletzung der sozialistischen Arbeitsdisziplin solche Straftaten unbewußt begünstigt hatten. So hatte der Leiter einer Tanzgaststätte in der Dienstzeit erhebliche Mengen alkoholischer Getränke zu sich genommen und war dadurch in den späten Nachtstunden in seinem Büro beim Abrechnen der Tageserlöse eingeschlafen. Diese Situation nutzte eine unbekannte Person aus und stahl einen erheblichen Geldbetrag. Andere Gaststättenleiter verletzen die betrieblichen Anweisungen über die Aufbewahrung der Tresorschlüssel, so daß bei Einbruchsdiebstählen in diesen Gaststätten die Täter ohne jede Schwierigkeit Bargeldbeträge erbeuten konnten. Die Gaststättenleiter wurden wegen dieser schuldhaften Arbeitspflichtverletzungen, die zum Schaden am sozialistischen Eigentum geführt hatten, nach den Vorschriften der §§ 112 ff. GBA materiell verantwortlich gemacht. Gleichzeitig wurden diese Vorfälle vor einem großen Kreis von Mitarbeitern ausgewertet, um das Verantwortungsbewußtsein aller zu erhöhen.

Den Festlegungen des Betriebsprogramms entspricht es auch, wenn bei Verletzung der sozialistischen Arbeitsdisziplin rechtzeitig und konsequent mit Mitteln der disziplinarischen Verantwortlichkeit oder erzieherischen Beratungen vor der Konfliktkommission reagiert wird, um zu verhindern, daß ein inkonsequentes Verhalten des Leiters weitere Pflichtverletzungen nach sich zieht oder sogar zu Straftaten führt.

Besondere Aufmerksamkeit widmet das Betriebsprogramm der sozialistischen Erziehung der Jugendlichen. Es ist festgelegt, daß die Lehrmeister und Lehrfacharbeiter planmäßig dazu Rechenschaft legen. Die Jugendlichen sind in Lernaljiven erfaßt, in

denen vor allem ideologische Erziehungsarbeit geleistet wird. Die Mitglieder der Betriebsleitung haben über diese Lernaktive die Patenschaft übernommen.

Das Betriebsprogramm, das auch Maßnahmen zur Sicherung dienstlicher Unterlagen, eine Schlüsselordnung und spezifische Hinweise auf wichtige gesetzliche Bestimmungen und ihre Anwendung enthält, behandelt als weiteren Schwerpunkt Fragen der Bürgschaftsübernahme und der Wiedereingliederung Haftentlassener. Vor zahlreichen Mitarbeitern wurden deshalb die Bestimmungen über die Übernahme von Bürgschaften erläutert, um ihre Bereitschaft dazu zu wecken.

Besondere Beachtung wird der Verhütung von Straftaten und Rechtsverletzungen geschenkt, die unter Alkoholeinfluß begangen werden. Deshalb wurden mit den Leitern und Mitarbeitern der Gaststätten ausführlich die Bestimmungen des § 14 OWVO ausgewertet. Mit Gaststättenleitern, allen Mitarbeitern, Vertrauensleuten, HO-Beiräten und Kommissionshändlern wurden auch Schulungen über die neue VO zum Schutze der Kinder und Jugendlichen vom 26. März 1969 (GBl. II S. 219) durchgeführt. Die HO-Beiräte erhielten dabei Kontrollaufträge. Den Gaststätten wurde ein Aushang mit den wichtigsten Vorschriften

zum Schutze der Kinder und Jugendlichen übergeben.

Für Jugendtanztrees in bestimmten Kulturhäusern wurde festgelegt, alkoholfreie und -freie Getränke in ausreichender Menge anzubieten. Das Angebot alkoholischer Getränke mit einem Alkoholgehalt über 20 ‰ wurde für Jugendtanztrees grundsätzlich verboten; gleichzeitig wurden vertragliche Vereinbarungen mit dem Getränkekombinat über eine gesicherte und ausreichende Belieferung solcher Veranstaltungen mit alkoholfreien und -freien Getränken getroffen.

Diskussionen gab es mit vielen Eltern, die die Gewohnheit, ihre Kinder mit dem Einkauf von Alkohol und Tabakwaren zu beauftragen, nicht ablegen wollten. Die Kinder legten Bescheinigungen ihrer Eltern vor, die sie zum Einkauf berechtigen sollten. Auf Grund eines aufklärenden Artikels unseres Betriebes in der Kreispresse konnte jedoch ein solches Verhalten der Eltern bereits teilweise unterbunden werden. Nach unseren bisherigen Erfahrungen dürfte die Verwirklichung solcher Betriebsprogramme mit dazu beitragen, die gesetzliche und moralische Verantwortung aller Mitarbeiter zur Verhütung von Rechtsverletzungen zu erhöhen.

HANS MÜLLER, Justitiar
im HOG-Kreisbetrieb Zwickau

Zu zwei Einzelfragen des Sachverständigengutachtens

1. Zur Ablehnung eines Sachverständigen wegen Befangenheit

B. ein/Koristka/Wittenbeck haben in NJ 1969 S. 524 mit ihren Bemerkungen zu den Erläuterungen des StPO-Kommentars zu § 39 StPO (Auswahl der Sachverständigen) auf einen Aspekt hingewiesen, der für die Tätigkeit der Untersuchungsorgane von nicht geringer Bedeutung ist: den Verfahrensweg bei Besorgnis der Befangenheit eines Sachverständigen. Die von den Autoren gewählten Beispiele — nämlich wenn der Sachverständige mit dem Beschuldigten oder Angeklagten persönlich verfeindet ist oder wenn es sich um den ehemaligen Verlobten oder geschiedenen Ehegatten handelt — machen zwar das Problem deutlich,* dürften aber kaum in einer Vielzahl von Verfahren praktisch werden.

Anders ist es bei Verfahren wegen strafbarer Handlungen zum Nachteil des sozialistischen Eigentums oder der Volkswirtschaft, weil bei der Untersuchung derartiger Handlungen sehr häufig Sachverständige mitwirken. So taucht beispielsweise bei der Untersuchung eines in einem zentralgeleiteten VEB begangenen Finanzdelikts die Frage auf, welche Institution das Gutachten erstatten soll. Oft wird ein sachkundiger Mitarbeiter der zuständigen WB als Sachverständiger tätig. Dabei sind

jedoch die besonderen Beziehungen zwischen dem VEB und der WB zu beachten, die eine Besorgnis der Befangenheit nicht ganz unbegründet erscheinen lassen.

Befangenheit könnte z. B. dann vorliegen, wenn sich die Straftaten auf die VVB auswirken. Die WB bildet ihre Fonds aus Mitteln der Betriebe. Die Höhe der Zuführung hängt u. a. vom Betriebsergebnis ab. Da verschiedene Finanzdelikte (so z. B. Manipulationen bei der Bestandsaufnahme der unvollendeten Produktion) ein günstigeres Betriebsergebnis als tatsächlich vorhanden ausweisen, hätte die Feststellung des tatsächlichen Inventurergebnisses als eine Aufgabe des Sachverständigen niedrigere Zuführungen zu den Fonds der VVB zur Folge. Insbesondere die Auswirkungen auf den Betriebsprämienfonds der VVB könnten bewirken, daß die korrekte Mitarbeit des Sachverständigen an der Untersuchung der Straftat ihm selbst finanziell zum Nachteil gereichen würde.

Die Befangenheit des Sachverständigen könnte sich aber auch aus der Funktion des Beschuldigten in dem der VVB unterstellten Betrieb ergeben. In diesem Fall könnte z. B. ein Mitarbeiter der VVB als Sachverständiger bei der Untersuchung einer Straftat mitwirken, die in dem von ihm angeleiteten Bereich begangen wurde. Bei der Erstattung